

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/42
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/42)

23. Juni 2011

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Kennzeichnung von Aufsetztanks

Antrag der Niederlande

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Dieses Dokument enthält einen Vorschlag für die zusätzliche Kennzeichnung von Aufsetztanks.
Zu treffende Entscheidung:	Änderung des Absatzes 6.8.2.5.2 RID/ADR und des Unterabschnitts 1.6.3.41 ADR.
Damit zusammenhängende Dokumente:	Informelles Dokument INF.13 (Niederlande) der Gemeinsamen Tagung im März 2011; OTIF/RID/RC/2011-A (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122) Absatz 3 und Anlage II (Änderungen zu Unterabschnitt 1.6.3.41 und Absatz 6.8.2.5.2); OTIF/RID/RC/2011-A/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122/Add.1) Absätze 24 bis 28

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Das informelle Dokument INF.13 der Niederlande betreffend die Kennzeichnung (Absatz 6.8.2.5.2) von Aufsetztanks wurde bei der Gemeinsamen Tagung im März 2011 diskutiert. Die Tank-Arbeitsgruppe war der Meinung, dass die Kennzeichnung von Aufsetztanks (ADR) stärker an die Kennzeichnung von Tankcontainern angepasst werden sollte. Die Änderung der Kennzeichnung von Aufsetztanks erfordert eine Übergangsvorschrift für bestehende Tanks.

Antrag 1

2. **6.8.2.5.2** erhält folgenden Wortlaut (neuer Text für das ADR in *Kursivschrift*; geänderter Text, der auch das RID betrifft, in **fetter Kursivschrift**):

<p>"6.8.2.5.2 (nur ADR:) Folgende Angaben müssen auf dem Tankfahrzeug (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) angegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name des Eigentümers oder Betreibers; – Leermasse <i>des Tankfahrzeugs</i>¹⁵⁾; – höchstzulässige Gesamtmasse <i>des Tankfahrzeugs</i>¹⁵⁾. <p><i>Folgende Angaben müssen auf dem Aufsetztank (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) angegeben sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Name des Eigentümers oder Betreibers; – Angabe «Aufsetztank»; – Leermasse <i>des Tanks</i>¹⁵⁾; – höchstzulässige <i>Bruttomasse</i> <i>des Tanks</i>¹⁵⁾; – für Stoffe gemäß Absatz 4.3.4.1.3 die offizielle Benennung für die Beförderung des (der) zur Beförderung zugelassenen Stoffes (Stoffe); – Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1; – für andere als die in Absatz 4.3.4.1.3 genannten Stoffe die alphanumerischen Codes aller Sondervorschriften TC und TE, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für die im Tank zu befördernden Stoffe aufgeführt sind. <p>Diese Angaben sind nicht erforderlich bei einem Trägerfahrzeug für Aufsetztanks.</p> <p>Die Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1 muss auf dem Aufsetztank selbst oder auf einer Tafel angegeben sein.</p>	<p>(RID/ADR:) Folgende Angaben müssen auf dem Tankcontainer (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) angegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name des Eigentümers und des Betreibers; – Fassungsraum des Tankkörpers¹⁵⁾; – Eigenmasse des Tankcontainers¹⁵⁾; – höchstzulässige GesamtBruttomasse des Tankcontainers¹⁵⁾; – für Stoffe gemäß Absatz 4.3.4.1.3 die offizielle Benennung für die Beförderung des (der) zur Beförderung zugelassenen Stoffes (Stoffe); – Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1; – für andere als die in Absatz 4.3.4.1.3 genannten Stoffe die alphanumerischen Codes aller Sondervorschriften TC und TE, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für die im Tank zu befördernden Stoffe aufgeführt sind."
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹⁵⁾ Nach den Zahlenwerten sind jeweils die Maßeinheiten hinzuzufügen.

Antrag 2

3. **1.6.3.41** In dem bei der letzten Gemeinsamen Tagung angenommenen Text "und Aufsetztanks" wie folgt einfügen:

"1.6.3.41 (RID:) Kesselwagen/(ADR:) Tankfahrzeuge *und Aufsetztanks*, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung nach den Absätzen 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.6 entsprechen, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2013 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung nach den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein."

Begründung

4. In der unten aufgeführten Tabelle wird aufgezeigt, dass die Informationen für die Verwendung von Aufsetztanks begrenzt sind.
5. Insbesondere das Fehlen von Informationen, die nicht bereits in Absatz 6.8.2.5.1 vorgeschrieben sind, kann bei falschen Annahmen der Befüller ein Sicherheitsrisiko darstellen.

geforderte Informationen X: an Tanks/Tafeln gemäß 6.8.2.5.2 RID/ADR oder Y: in der Zulassungsbescheinigung gemäß 9.1.3.5 ADR Z: am Tank/Schild gemäß 6.8.2.5.1 RID/ADR	Tankfahr- zeug	Aufsetz- tank	Tankcon- tainer	Kesselwagen
Name des Eigentümers	X oder		X und	
Name des Betreibers	X		X	X
Fassungsraum des Tankkörpers	Z	Z	X und Z	X und Z
Leermasse	X		X	X
höchstzulässige Gesamtmasse	X		X	
offizielle Benennung für die Beförderung der Stoffe gemäß Absatz 4.3.4.1.3	Y		X	X
Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1	Y	X	X	X
Sondervorschriften TC / TE für andere Stoffe als die gemäß Absatz 4.3.4.1.3	Y		X	X
nächste wiederkehrende Prüfung				X
Lastgrenzen nach den Eigenschaften des Wagens sowie der zu befahrenden Kategorien von Strecken				X

6. Aufsetztanks, die sich auf einem Trägerfahrzeug befinden, lassen sich kaum von festverbundenen Tanks unterscheiden. Wegen der unterschiedlichen Vorschriften für die Kennzeichnung ist die zusätzliche Angabe "Aufsetztank" auf dem Tank vorzuziehen.
7. Die Angabe des Fassungsraums bei Tankcontainern wird für Aufsetztanks nicht übernommen. Festverbundene Tanks und Aufsetztanks sind in vielen Fällen in verschiedene Abteile unterteilt, während Tankcontainer und Kesselwagen in der Regel nur ein Abteil haben. Die Angabe des Gesamtfassungsraums könnte deshalb zur Verwirrung beitragen.
8. Das RID enthält in Absatz 6.8.2.5.2 keine spezifischen Kennzeichnungen für abnehmbare Tanks. Es sind keine Probleme mit dem bestehenden Text bekannt. Aus diesem Grund bezieht sich dies Änderungen nur auf Aufsetztanks des ADR.

9. Der Ausdruck "höchstzulässige Gesamtmasse" wird durch "höchstzulässige Bruttomasse" gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 des RID/ADR ersetzt.
 10. Sicherheit: Durch korrekte Informationen wird eine Fehlinterpretation vermieden und die Sicherheit erhöht.
 11. Durchführbarkeit: Diese Art der Kennzeichnung wird bereits für Tankcontainer verwendet, es werden daher keine Probleme bei der Kennzeichnung von Aufsetztanks erwartet. Eine Übergangsvorschrift wird die tatsächliche Anwendung erleichtern.
 12. Tatsächliche Anwendung: Leicht verfügbare und verlässliche Informationen auf dem Tank wirken sich positiv auf die tatsächliche Anwendung aus.
-